

## Technische DMSB-Bestimmungen 2026 für die Gruppe CSC (Classic-Sports-Cars)

Stand: 18.12.2025 – Änderungen sind *kursiv* gedruckt

### 1. Allgemeines

Diese Bestimmungen sind gültig ab dem 01.01.*2025*.

Dieses Reglement soll den Start von Sportwagen ermöglichen, wie sie in den Jahren zwischen 1982 und 2004 im Einsatz waren.

Sportwagen sind Fahrzeuge mit zwei Sitzen, von denen jeweils einer auf jeder Seite der Fahrzeuginnenachse angeordnet ist. Die Fahrzeuge sind vorrangig für die Teilnahme an Rennen gebaut. Sie müssen den damaligen FIA-Vorschriften und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen, welche Vorrang haben.

Für DMSB-Lizenznehmer ist die Vorlage eines gültigen DMSB-Wagenpasses vorgeschrieben. Für ausländische Teilnehmer wird das Zulassungsdokument des zutreffenden ASN akzeptiert.

### 2. Divisionen

Die Fahrzeuge werden in folgende Divisionen eingeteilt:

- Div. 1: Gruppe C-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1982 bis inkl. 1984
- Div. 2: Gruppe C-Junior-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1983 und 1984
- Div. 3: Gruppe C1-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1985 bis inkl. 1989
- Div. 4: Gruppe C2-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1985 bis inkl. 1989
- Div. 5: Gruppe C-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1990 bis inkl. 1992
- Div. 6: Gruppe C3-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1990 bis inkl. 1998
- Div. 7: Gruppe CN-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1993 bis inkl. 2003
- Div. 8: Gruppe GT1-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1993 bis inkl. 2004
- Div. 9: Gruppe Sportwagen der Anhang J-Jahre 2001 bis inkl. 2004

### 3. Technik allgemein

Die Fahrzeuge müssen einer der folgenden technischen Bestimmungen entsprechen:

- |                    |                                                  |
|--------------------|--------------------------------------------------|
| Div. 1 (C):        | Artikel 257 im Anhang J zum ISG des Jahres 1984  |
| Div. 2 (C-Junior): | Artikel 258 im Anhang J zum ISG des Jahres 1984  |
| Div. 3 (C1):       | Artikel 257 im Anhang J zum ISG des Jahres 1989  |
| Div. 4 (C2):       | Artikel 258 im Anhang J zum ISG des Jahres 1989  |
| Div. 5 (C):        | Artikel 257 im Anhang J zum ISG des Jahres 1992  |
| Div. 6 (C3):       | Artikel 260 im Anhang J zum ISG des Jahres 1998  |
| Div. 7 (CN):       | Artikel 259 im Anhang J zum ISG des Jahres 2003  |
| Div. 8 (GT1):      | Artikel 258 im Anhang J zum ISG des Jahres 2004  |
| Div. 9 (Sportw.):  | Artikel 258A im Anhang J zum ISG des Jahres 2004 |

Fahrzeuge der Divisionen 1 bis inkl. 6 müssen Originalfahrzeuge aus der damaligen Zeit sein. In Zweifelsfällen muss dies vom Fahrzeugbesitzer nachgewiesen werden.

Die jeweiligen technischen Bestimmungen können bei der DMSB-Geschäftsstelle angefordert werden.

## **4. Hubraumklassen**

Folgende Hubraumklassen sind möglich:

1. bis 1300 cc
2. über 1300 cc bis 1600 cc
3. über 1600 cc bis 2000 cc
4. über 2000 cc bis 2500 cc
5. über 2500 cc bis 3000 cc
6. über 3000 cc bis 3500 cc
7. über 3500 cc bis 4000 cc
8. über 4000 cc bis 4500 cc
9. über 4500 cc bis 5000 cc
10. über 5000 cc bis 5500 cc
11. über 5500 cc bis 6000 cc
12. über 6000 cc

## **5. Motor in Gruppe CN**

Für alle CN-Fahrzeuge gilt, dass der Motor von einem Fahrzeug stammen muss, welches von der FIA oder dem DMSB in der Gruppe N homologiert ist oder homologiert war.

## **6. Abgasvorschriften**

Die Verwendung von DMSB-homologierten Katalysatoren ist vorgeschrieben.

Für Fahrzeuge mit Diesel-Motor ist zusätzlich ein vom DMSB homologierter Partikelfilter vorgeschrieben.

## **7. Geräuschbegrenzung**

### **7.1 Rundstreckenveranstaltungen**

Gemäß der DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) müssen grundsätzlich bei einer Veranstaltung der Schallleistungsstufe A ( $L_{WA}$ ) die Grenzwerte von 150 dB(A) nach  $L_{WA}$ -Verfahren und 118 dB(A) nach  $L_P$ -Verfahren eingehalten werden.

Bei einer Veranstaltung der Schallleistungsstufe B2 gelten die Grenzwerte von 132 dB(A) nach  $L_{WA}$ -Verfahren und 100 dB(A) nach  $L_P$ -Verfahren.

### **7.2 Andere Veranstaltungsarten**

Bei anderen Veranstaltungsarten (z.B. Bergrennen) muss der Geräuschgrenzwert von max. 98 + 2 dB(A) + 3 % gemäß der DMSB-Nahfeldmeßmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) eingehalten werden.

## **8. Kraftstoff**

Sicherheitstanks gemäß FIA-Normen FT3-1999, FT3.5-1999, FT5-1999 *oder FIA-Standard 8875-2025 sind* vorgeschrieben.

Es darf nur unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 266 Anhang J zum ISG einzuhalten. Die max. zulässige Oktanzahl beträgt jedoch 103 ROZ statt 102 ROZ.

Bioethanol E 85 gemäß des Normenentwurfs DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von

mindestens 85% haben. Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In Wettbewerben mit DMSB-Prädikat ist die Verwendung von Bioethanol E 85 nicht gestattet.

## **9. Fahrzeug-Sicherheitsausrüstung**

FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sicherheitsgurte gemäß der FIA-Normen 8853-2016, 8853/98 oder 8854/98 sind vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

Ansonsten gelten die Sicherheitsvorschriften der einzelnen Anhang J- Ausgaben für die zutreffende Division/Gruppe gemäß Artikel 3.

## **10. Fahrer-Sicherheitsausrüstung**

Das Tragen eines Helmes gemäß FIA- Bestimmungen (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ist vorgeschrieben.

Overalls, Unterwäsche, Socken, Schuhe, Handschuhe und Kopfhaube sind vorgeschrieben und müssen den FIA-Normen 8856-2000 oder 8856-2018 entsprechen. *Overall, Unterwäsche, Schuhe und Handschuhe müssen ein FIA-Hologramm aufweisen.*

Die Verwendung eines FIA-homologierten Kopf-Rückhaltesystems (z.B. HANS) ist bei Rundstreckenrennen, Leistungsprüfungen und Bergrennen vorgeschrieben.